

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 38

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ende September auf dem Kriegsschauplatz auftreten kann, wenn man nicht wieder Dummheiten mit ihm macht, z. B. es wieder auf einen ganz isolierten Kriegsschauplatz, Serbien, wirft, wovon stark die Rede ist, — dann die 24. Division, bisher zum 1. Armeecorps gehörig.

Rings um das russische Hufeisen stehen die Türken noch immer in drei Hauptgruppen, gegenüber dem russischen linken Flügel Mehemed Ali am schwarzen Dom, gegenüber dem russischen rechten Flügel Osman bei Plewna, am Balkan Suleiman, gegenüber dem russischen Centrum.

Aus Plewna haben sich die Russen nunmehr eine Art Düppel (1864) gemacht. Nachdem sie sich gegen Plewna verschanzt, begannen sie am 7. September eine Kanonade gegen die Stellungen Osmaniens; näherten ihre Batterien am 8. der Nordostfront bis auf etwa 1500 Meter und schritten am 11. September zum Sturm auf die türkische Redoute von Griviça, welche genommen ward; an demselben Tage nahmen die Russen auch drei kleine Schanzen südlich von Plewna, verloren aber dieselben schon am 12. September wieder an die Türken, die hier einen großen Aussall machten. Am 12. — bis zu welchem Tage die letzten einigermaßen sicherer Nachrichten reichen, — waren also die Russen noch sehr weit entfernt davon, Herren Plewna's zu sein; sie hatten aber vom 7. bis zum 12. schon wieder 6000 Verwundete, ohne die Todten, verloren.

Nun heißt es, Mehemed Ali habe Befehl, „in Eilmärschen“ Osman Pascha zu Hülfe zu kommen. Warum der gute Mann Eilmärsche machen soll, das ist nicht einzusehen; wenn er sich nur überhaupt einmal bewegen wollte! Er soll jetzt mindestens 100,000 Mann verfügbar haben. Seit dem 5. September, dem Treffen von Käzeliewo bis zum 12. September sind nun westlich des schwarzen Dom auf dem linken russischen Flügel nur Patrouillen gesichtet vorgekommen. Vom schwarzen Dom bei Käzeliewo bis Biela an der Jantra sind es aber nur 28 Kilometer und von Käzeliewo bis zu den russischen Stellungen gegen Plewna nur 100 Kilometer. — Ohne alle Eilmärsche wäre also etwa Folgendes möglich gewesen:

am 6. September schlägt Mehemed Ali mit 60,000 Mann die ihm gegenüberstehenden Russen,

am 7. besetzt er Biela, am 8. steht er bei Altshaïr und detachirt auf Sistowa, um die dortige Brücke zu zerstören, am 9. steht er bei Bulgareni, am 10. greift er mit Osman zugleich die unglücklichen Russen bei Plewna an. Und bei dem Allen blieben noch 40,000 Mann ganz außer dem Spiel, welche zur Verfolgung des russischen linken Flügels und zum Theil gegen das XI. und VIII. russische Armeecorps beobachtend verwendet werden konnten.

Dies war möglich, aber tatsächlich hat Mehemed von allem Dem vom 5. bis 12. September nichts, nichts und zum dritten Mal nichts gethan!

Der türkische Soldat schlägt sich sehr brav. Das aber trotzdem das Reich durch und durch faul ist, zeigt unter Anderem auch die Unbehülflichkeit und Unbeweglichkeit der türkischen Armeen. — Und

die Russen? Wie abfällig sprach Kaiser Alexander 1876 über die Serben! Und jetzt zweifelt doch wohl kein Mensch mehr daran, daß die Serben viel mehr gethan haben, als die Russen vermögen; ja man ist geneigt zu glauben, daß die Serben ohne ihren russischen Generalstab noch Besseres geleistet hätten, als sie thaten.

Aus Europa ist noch zu berichten, daß am 8. September Nißchitsch sich den Montenegrinern ergab.

In Armenien nichts Neues.

D. U. S. L.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

Bei der beabsichtigten Umgestaltung des Reglements über den inneren Dienst scheinen einige Vorschriften dringend der Abänderung zu bedürfen. — Die wichtigsten derselben betreffen:

- Die Verantwortlichkeit der Abtheilungschefs.
- Die Disziplinarstrafgewalt und
- Den Tagesdienst.

Wir wollen diese Gegenstände näher untersuchen und zu diesem Zweck die verschiedenen Systeme, welche heutzutage befolgt werden, mit einander vergleichen.

Wir werden uns hierbei besonders mit denen, welche Frankreich und Deutschland angenommen haben, beschäftigen müssen. — Diese beiden Systeme sind die wichtigsten und vollständig ausgebildet, doch das nämliche Ziel wird bei ihnen mehrfach auf verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht.

In unserem Dienstreglement von 1866 ist das französische System mit ganz unwesentlichen Modificationen nachgeahmt. — Aus diesem Grunde verdient dasselbe unsere besondere Aufmerksamkeit. — Was über dieses System gesagt wird, betrifft auch mehr oder weniger das unsrige.

Ein genauer Vergleich wird uns in die Lage setzen, zu beurtheilen, ob das von uns adoptierte französische System im Allgemeinen und in Rücksicht auf die besondern Verhältnisse unserer Armee wirklich das vortheilhaftere sei und ob dasselbe vor dem deutschen den Vorzug verdiene.

Zimmerhin halten wir, wie bereits bei einer andern Gelegenheit bemerkt, eine würdige Nachahmung des einen oder andern Systems für unstatthaft.

Wo es uns notwendig scheint, werden wir beantragen, die in fremden Reglementen niedergelegten Gedanken zu modifiziren oder weiter zu entwickeln.

Wir wollen uns nach dieser Vorbemerkung dem zu behandelnden Gegenstand zuwenden. — Unsere Aufmerksamkeit fesselt zunächst:

I. Die Verantwortlichkeit der Abtheilungschefs.

In dieser Beziehung finden wir einen bedeutenden Unterschied in dem französischen und deutschen System. Wir wollen uns bestreben, diesen in der Hauptsache darzulegen.

In Frankreich ist der erste Truppenkörper, welcher für den Dienstbetrieb, die Verwaltung und Aus-

bildung als selbstständig betrachtet werden kann, das Regiment.

Der Oberst als Regimentscommandant ist für die Leistungen desselben in jeder Hinsicht verantwortlich.

Die Bataillons- und Compagniecommandanten haben einen beschränkten Wirkungskreis. Sie sind weniger als selbstständige Glieder eines größeren Organismus, wie als Räder eines größeren Triebwerkes, dessen Motor der Oberst ist, zu betrachten.

Die Aufgabe der Stabsoffiziere und Hauptleute besteht darin, die Anordnungen des Obersten zu vollziehen. Sie haben keine Selbstständigkeit und in Folge dessen ist auch ihre Verantwortung gering.

Alles was geschieht, geht vom Regimentscommandanten aus; er ordnet alle Beschäftigungen an, er leitet den ganzen Dienst, erhält von allen Strafen Kenntnis, er bestätigt sie und ändert sie ab nach Gutdünken. Beim Regiments-Rapport werden alle Angelegenheiten des Regiments erledigt.

Die Stabsoffiziere sind die Gehülfen des Oberst in der Überwachung des Bollzugs seiner Befehle.

Der Hauptmann zählt zu den Subaltern-Offizieren. Er administriert seine Compagnie unter Aufsicht des Quartiermeisters und besorgt den Dienst unter Controle des Stabsoffiziers.

Um die Überwachung zu verschärfen und den Dienst noch mehr zu centralisiren, hat jeder Bataillonschef einen Gehülfen, den Adjutant-Major. Der Adjutant-Major bekleidet Hauptmannsgrad. Er ist mit Leitung der Instruction der Unteroffiziere und Corporale und der Überwachung des Aufsichtsdienstes im Bataillon betraut. Er ist recht eigentlich die Seele des innern Dienstes im Bataillon.

Bei uns ist bis jetzt so ziemlich das nämliche System wie in Frankreich in Gebrauch; mit dem einzigen Unterschied, daß der Bataillonscommandant an die Stelle des Regimentscommandanten tritt. Das Regiment hat bei uns überhaupt nicht die Bedeutung wie in andern Armeen. Dasselbe ist nicht wie bei diesen der wichtigste administrative Verband, sondern blos der conventionelle Ausdruck, um drei Bataillone unter einem Commandanten zu bezeichnen.

Der Bataillons-Adjutant ist noch mehr als in Frankreich der Gehülfen des Bataillonscommandanten. Er soll sogar sein Stellvertreter werden, was aber so schwere Unzökönlichkeit veranlassen mühte, daß zu erwarten steht, daß dieser Gedanke nicht zur Annahme gelangen werde.

In Deutschland und Oesterreich ist das Regiment zwar die große Familie im Militärverband. Der Oberst ist für Verwaltung und Leistung des Regiments verantwortlich. Doch er genügt seiner Verantwortung dadurch, daß er sich von den Resultaten, welche die ihm untergebenen Abtheilungschefs erzielen, überzeugt und ihre Thätigkeit überwacht, nicht aber, daß er alle Einzelheiten selbst anordnet.

Die Adjutanten sind Gehülfen ihrer Chefs, sie bekleiden subalterne Grade. Ihre Rolle beschränkt

sich auf Besorgung der Schreibgeschäfte und Überbringen der Befehle. Eine Controle des Dienstbetriebes liegt ihnen fern.

In Folge der verantwortlichen Selbstständigkeit hat der Compagniechef in der deutschen Armee ein Ansehen, welches er in Frankreich nicht hat und nicht haben kann.

Die Compagnie bildet einen selbstständigen Körper. Sie ist die taktische Einheit, wenn man ihr gleich diese Bezeichnung nicht zugestieht. Der Hauptmann, ihr Commandant, ist dem Oberst für ihre Verwaltung, Ausrüstung, Disziplin, kriegsmäßige Ausbildung u. s. w. verantwortlich.

Die Art und Weise, wie er (mit Hülfe der gesetzlichen Mittel) seinen Zweck erreicht, ist ihm überlassen. Er wird nicht stets bevormundet. Das Ziel ist ihm bekannt, wie er es erreiche, ist seine Sache.

Diese Selbstständigkeit der Compagnie entspricht in eminenter Weise den taktischen Anforderungen der Gegenwart.

Nicht aus Regimentern gebildete Schlachthaufen, nicht in Linien entwickelte Bataillone treten heutzutage auf den Schlachtfeldern kämpfend auf. Wie die Truppen in den wirklichen Bereich der feindlichen Artillerie kommen, entfalten sich die großen Columnen in eine Menge kleine, leicht bewegliche Compagniecolonnen.

Nicht das Regiment, nicht das Bataillon, sondern die Compagnie ist heutzutage die Schlachten-Einheit.

Es ist daher sehr gerechtfertigt, dieses wichtige Glied des Heeresorganismus möglichst selbstständig zu machen. Dieses ist in Deutschland geschehen. Der Hauptmann hat in Folge dessen eine sehr wichtige Stellung. Doch wie in Frankreich auf dem Regimentscommandanten, so lastet in Deutschland (nebst diesem) auch auf dem Hauptmann eine bedeutende Verantwortung.

Allerdings kann man gegen dieses System Bedenken erheben und sagen, es sei leichter einen guten Obersten (beziehungsweise Bataillonscommandanten) als 12 (beziehungsweise 4) tüchtige Hauptleute zu finden. Dieses muß zugestanden werden; doch enthebt es von den taktischen Anforderungen, welche die Gegenwart (in Folge der neuen Bewaffnung und der dadurch bedingten neuen Fechtart) stellt, nicht.

In dem schwierigsten Augenblick, in dem Gefecht müssen wir den Hauptleuten eine gewisse Selbstständigkeit gestatten. — Doch nur, wenn sie zu dieser Selbstständigkeit herangebildet wurden, wenn sie ihre Aufgabe kennen, ihrer Stellung mächtig sind und in Folge dessen auch den nöthigen moralischen Einfluß auf ihre Untergebenen haben, wird diese Selbstständigkeit nicht verhängnißvoll werden.

Allerdings fällt uns durchaus nicht ein zu glauben, daß es möglich wäre, in unserer Militärmee die Hauptleute (bei denen der Militärdienst nicht Lebensaufgabe ist) so selbstständig zu machen, wie sie es in der deutschen Armee sind, doch eine größere Selbstständigkeit als bisher müssen wir ihnen doch gestatten und eine größere Verantwortung muß ihnen überbunden werden.

Mit einem Wort, wir müssen dem vorzüglichen deutschen System so nahe zu kommen suchen, als dieses die besondern Verhältnisse unserer Armee überhaupt erlauben und als es ohne Gefahr geschehen kann.

Zimmerhin wird bei uns eine genauere Überwachung der Compagniechef (als in Deutschland) nothwendig bleiben. Der Bataillonscommandant wird stets von allem, was im Bataillon vorgeht, Kenntnis erhalten müssen, um nach Erforderniß aneifernd oder belehrend aufzutreten zu können.

Es ist klar, daß die Selbstständigkeit der Abtheilungschefs in den Rekrutenschulen stets die geringste und (abgesehen vom effektiven Dienst) in den Wiederholungskursen verhältnismäßig die größte sein wird. Ersteres ist eine nothwendige Folge der zu kurz bemessenen Instructionszeit. Doch auch in Rekrutenschulen sollten die leitenden Instructoren nie aus den Augen verlieren, daß eine ihrer Hauptaufgaben darin besteht, selbstständige Offiziere heranzubilden.

In dieser Beziehung hat zwar seit der Einführung der neuen Militärorganisation ein wichtiger Fortschritt stattgefunden. Man hat angefangen (allerdings unter Überwachung) in allem, was Dienstbetrieb und Verwaltung anbelangt, den Abtheilungschefs möglichst selbstständiges Handeln zu statthen.

Die Rolle des Instructors wird sich künftig mehr auf Überwachung und Belehrung beschränken.

Größere Selbstständigkeit als in Rekrutenschulen kann den Compagniechef in den Wiederholungskursen gestattet werden. Doch auch bei diesen sollte sich der Bataillons-Commandant ebenfalls steter Bevormundung enthalten und sich mehr darauf beschränken, die Hauptleute für die erzielten Resultate verantwortlich zu machen.

Mit Strenge, Takt und gutem Willen wird man auch hier trotz aller Schwierigkeiten einen Schritt weiter gehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Die graphische Darstellung der Bewegungen eines combinirten Truppen-Corps und der Marsche seiner einzelnen Abtheilungen.

(Schluß.)

Beispiel.

In den letzten Tagen des August 1874 kantonirt und bivouakirt bei Altorf ein Theil der 9. Armee-Division vor Beginn des Marsches über den Gotthard, wie folgt (supponirt):

In Altorf: der Divisionsstab, die 11., 19. und 20. Dragoner-Compagnie.

In und bei Bürglen: die III. Brigade, 2½ Infanterie-Bataillone.

Bei Schadorf: die II. Brigade, 1½ Infanterie-Bataillone.

In und bei Erstfeld: das 12. Schützen-Bataillon, die 3. und 12. Batterie.

Der Divisionär befiehlt am 23. August den Marsch des Corps für den folgenden Tag nach

Undermatt, und zwar soll die aus der 11. Dragoner-Compagnie, dem 12. Schützen-Bataillon und der 12. Batterie formirte Avantgarde um 7 Uhr bei Buchholz zum Abmarsch bereit stehen, während das Gros um dieselbe Zeit sich von Erstfeld aus in Bewegung setzt.

Nach diesen mündlichen Befehlen des Divisionärs macht der Chef des Stabes der Division in die Tabelle folgende Eintragung:

An dem Durchschnittspunkt der Zeitslinie VII und der Kilometerlinie 11 (Buchholz) bei e wird die Avantgarde auf der Ordinate der Reihe nach marschiert: die Schwadron 2 Minuten, Distanz 3 Minuten, das Schützenbataillon 4 Minuten, die Batterie 4 Minuten, so daß die Länge der Avantgarde etwa bis 7 Uhr 13 Minuten reicht. Von dem Tütenpunkt der Schwadron wird deren Marschlinie, resultirend aus der Geschwindigkeit von 6 Kilometer per Stunde, nach Altorf gezogen und trifft die Ordinate o (Altorf) bei 5 Uhr 10 Minuten. Die Marschlinien der Schützen und der Batterie, welche sich aus der Geschwindigkeit von 4 Kilometer per Stunde ergeben, treffen die Ordinate 7 (Erstfeld) um 6 Uhr 5 Minuten und 6 Uhr 9 Minuten.

Bei Betrachtung der construirten Marschlinien findet sich, daß dieselje der Schwadron die beiden anderen schneidet. Die geringe Kolonnenlänge der marschirenden Truppen läßt daraus keine große Unzuträglichkeit entstehen. Wenn die Schwadron hinter Erstfeld, zwischen Kilometer 8 und 9 bei g auf die Queue der Batterie trifft, so wird letztere, sowie das vormarschirende Schützenbataillon einen Moment halten, bis die Schwadron vorbeigetrabt ist. Wäre die Cavallerie indeß in bedeutenderer Stärke, so würde man ihren Aufbruch ein wenig früher befehlen und die Marschgeschwindigkeit etwas beschleunigen, so daß ihre Queue den Kilometer 8 um 6 Uhr 20 Minuten passirt hat.

Läßt man in diesem Falle die Cavallerie mit 7 oder 8 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde marschiren, so könnte sie um 5 Uhr aus Altorf aufbrechen, um 6 Uhr Erstfeld passiren und um 6 Uhr 45 Minuten auf dem Rendevous-Platz in Buchholz eintreffen, hätte also noch 15 Minuten Zeit zur Ruhe. Die punktierte Linie h i bezeichnet diesen Marsch.

Am Durchschnittspunkt der Zeitslinie VII und der Kilometerlinie 7 (Erstfeld) bei f werden die Abtheilungen des Gros der Reihe nach auf die letztere getragen, wie folgt:

die 19. und 20. Dragoner-Compagnie	4 Minuten,
die II. Brigade (1½ Bataillone)	7 "
die 3. Batterie	4 "
die III. Brigade (2½ Bataillone)	10 "

so daß die Kolonnenlänge des Gros 25 Minuten mit den Distanzen beträgt. Die Queue wird mithin Erstfeld um 7 Uhr 25 Minuten verlassen.

Zieht man von jedem Tütenpunkte die Marschlinien mit den schon angegebenen Geschwindigkeiten nach den respectiven Kantonements oder Bivouaks, so ergeben sich die Abmarschzeiten für die beiden